

14

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 181/81 **BESCHLUSS**

in dem Rechtsstreit

der Teilnehmergeinschaft F [REDACTED] Q [REDACTED],
vertreten durch die Stadt S [REDACTED], diese vertreten
durch ihren Bürgermeister Peter S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Edith H [REDACTED], Landwirtin, Haus Nr. 3, S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- vertreten durch: Rechtsanwälte Dr. Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Dr. Tidow, Dr. Scholz-Hoppe und Dr. Halstenberg am 14. Juli 1982 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12. Oktober 1981 - 4 U 77/81 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 41.000 DM

G r ü n d e

1. Die Revision wirft keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und verspricht im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg, da jedenfalls die Sachdienlichkeit eines Parteiwechsels zu bejahen wäre (vgl. S. 14 des Berufungsurteils).

2. Über die vom Landgericht behandelte Frage, ob die Teilnehmergemeinschaft als Begünstigte im Sinne des Enteignungsrechts anzusehen ist, ist bei dieser Rechts-

- 3 -

lage nicht zu entscheiden. Der Senat hält jedoch folgende Hinweise für sachdienlich:

Das Flurbereinigungsgesetz ist ein den Inhalt und die Schranken des Grundeigentums bestimmendes Gesetz im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Es beruht wesentlich auf dem Grundsatz der "wertgleichen Abfindung in Land".

Bei dem hier zu prüfenden Sachverhalt kommt allenfalls in Betracht, daß die - unterstellte - Verletzung des Grundsatzes der wertgleichen Abfindung im Flurbereinigungsverfahren "enteignungsgleich" gewirkt hat. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfte dem betroffenen Eigentümer dann aber nur die Möglichkeit zu Gebote stehen, sich bei den hierfür vorgesehenen Gerichten (hier: den Flurbereinigungsgerichten) um die Aufhebung des (rechtswidrigen) Eingriffsakts zu bemühen (BVerfGE 58, 300, 324).

Der erkennende Senat hat sich mit der Bedeutung namentlich der Entscheidung BVerfGE 58, 300 für das Rechtsinstitut des "enteignungsgleichen Eingriffs" noch nicht grundsätzlich befaßt (zur unterlassenen Durchführung des wasserrechtlichen Benutzungsverfahrens ohne Anrufung des dafür zur Verfügung stehenden Rechtswegs vgl. Senats-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

urteil vom 3. Juni 1982 - III ZR 107/78 -, zum Ab-
druck in BGHZ vorgesehen).

Nußgens

Krohn

Tidow

Scholz-Hoppe

RiBGH Dr. Halstenberg
kann wegen Urlaubs
nicht unterschreiben.

Nußgens